

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 31 vom 09.08.2024

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
05.08.24	Bekanntmachung die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024	508

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
Es liegen keine Veröffentlichungen vor.		

2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024 vom 05.08.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **29.07.2024** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.058.650 €	38.080 €	1.096.730 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.012.240 €	10.100 €	1.022.340 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	46.410 €	27.980 €	74.390 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	97.370 €	27.980 €	125.350 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	331.480 €	130.460 €	461.940 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	285.000 €	152.300 €	437.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	46.480 €	-21.840 €	24.640 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-143.850 €	-6.140 €	-149.990 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 285.000 € um 21.840 € erhöht und auf **306.840 €** neu festgesetzt. Davon dienen 220.000 € zur Zwischenfinanzierung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2024
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	829.000 €

Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

- 2 -

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

für das Haushaltsjahr 2024

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H. - unverändert -
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	650 v.H. - unverändert -
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	386 v.H. - unverändert -

Die Steuersätze für die Erhebung von Hundesteuer bleiben unverändert.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **27.06.2023** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	1.872.522 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.122.353 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	2.094.383 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	2.168.773 €

Stetten, 05.08.2024

gez. Angermayer

(Angermayer)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **12.08.2024 bis 21.08.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich** aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.